

Entscheidende Behörde

UVS Steiermark

Entscheidungsdatum

12.01.2012

Geschäftszahl

33.12-11/2010

Rechtssatz

Wenn einem ausländischen Unternehmen, das keinen Betriebssitz in Österreich hat, der Auftrag zur Renovierung eines Gebäudes, welches im Miteigentum von zwei Personen steht, nur von einer Hälfteigentümerin erteilt wurde, hat nur diese die Arbeitsleistungen im Sinn des § 28 Abs 1 Z 1 lit b AuslBG in Anspruch genommen, die die ausländischen Arbeitskräfte als Arbeitnehmer des ungarischen Unternehmens zur Erfüllung von dessen werkvertraglicher Verpflichtung an Ort und Stelle erbracht haben. Aus der Position der Berufungswerberin als weiterer Hälfteigentümerin allein folgte nicht, dass sie Nutznießerin gewesen wäre, die (auch) die Arbeitsleistungen in Anspruch genommen hat, da mit "Nutznießer" im Sinn der Judikatur nur der Besteller der Leistung gemeint ist (VwGH 30.10.1991, 91/09/0111). Daher wurde das Tatbild der Inanspruchnahme nach § 28 Abs 1 Z 1 lit b AuslBG von der Berufungswerberin nicht verwirklicht, wobei die im erstinstanzlichen Verfahren als wesentlich erachtete Frage, ob die Berufungswerberin von den Arbeiten wusste, das in diesem Fall nicht relevante Verschulden betraf.